

Aktenzeichen:

11 RV 876/59

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

- Zugestellt
- a) der Rev.Klägerin
am 5.11.1960,
 - b) dem Rev.Beklagten
am 7.11.1960,
 - c) der Beigeladenen
am 5.11.1960

Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

Beklagten und Revisionsbeklagten,

beigeladen:

hat der 11. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche Verhandlung nach § 124 Abs. 2 in Verbindung mit § 153 Abs. 1 und § 165 des Sozialgerichtsgesetzes am 18. Oktober 1960 unter Mitwirkung

des Senatspräsidenten Dr. H a u e i s e n
als Vorsitzenden,

der Bundesrichterin Dr. S c h w a r z und
des Bundesrichters Dr. K r e b s
als weiteren Berufsrichtern,

des Bundessozialrichters Dr. A n k e n b r a n k und
der Bundessozialrichterin F r o s c h
als ehrenamtlichen Beisitzern

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 28. Mai 1959 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin hat die außergerichtlichen Kosten des Beklagten und der Beigeladenen zu erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

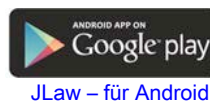
Die Beigeladene beantragte am 9. Dezember 1952 Versorgung wegen des Verlusts des linken Mittelfingers; sie gab an, sie habe sich am 25. September 1942 als Rote-Kreuz-Schwester in dem als Reservelazarett verwendeten Deutschen Roten Kreuz-Krankenhaus Seelow in der Mark mit einer Ampulle am linken Mittelfinger geritzt, als Folge dieser Verletzung sei der Finger im Oktober 1942 amputiert worden. Die damalige Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege hatte ihr hierfür durch Bescheid vom 25. Juni 1944 ab 26. September 1942 bis zum Zusammenbruch 1945 zunächst Voll- und dann Teilrente aus der Reichsunfallversicherung gewährt.

Mit Bescheid vom 5. August 1955 lehnte das Versorgungsamt (VersorgA.) I Berlin den Antrag ab, weil die Tätigkeit als Schwester keine militärische oder militärähnliche Dienstverrichtung gewesen sei, die Beigeladene vielmehr Zivildienst in einem Lazarett auf Grund eines "Dienst- oder Arbeitsvertrages" geleistet habe; es habe sich um einen Arbeitsunfall gehandelt, den die gesetzliche Unfallversicherung zu entschädigen habe. Die Beigeladene legte gegen diesen Bescheid kein Rechtsmittel ein, sie beantragte vielmehr am 18. August 1955 bei der Klägerin die Wiedergewährung der Rente und machte Verschlimmerung der Unfallfolge geltend. Die Klägerin entschied über diesen Antrag zunächst nicht, gewährte der Beigeladenen jedoch im Laufe des Verfahrens im Wege der vorläufigen Fürsorge eine Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) von 20 v.H. Da sie der Auffassung war, nicht sie, sondern der Beklagte habe für die Folgen des Unfalls aufzukommen, erhob sie am 19. Dezember 1955 Klage vor dem Sozialgericht (SG.) mit dem Antrag, "das Versorgungsamt Berlin für zuständig zu erklären". Das SG. wies die Klage ab (Urteil vom 4.2.1957); es hielt sie in analoger Anwendung des § 55 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zwar für zulässig, jedoch für unbegründet, weil die Beigeladene keinen militärähnlichen Dienst im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) geleistet habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Gegen dieses Urteil legte die Klägerin Berufung ein. Das Landesozialgericht (LSG.) Berlin hob das Urteil des SG. auf und wies die Klage als unzulässig ab (Urteil vom 28.5.1959). Zur Begründung führte es aus, nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG könne zwar ein Versicherungsträger die Feststellung begehren, daß ein anderer Versicherungsträger "zuständig" sei. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift seien aber nicht gegeben, weil der Beklagte kein Versicherungsträger sei; die Voraussetzungen der Feststellungsklage seien in § 55 SGG abschließend geregelt; das SG. habe die Klage zu Unrecht für zulässig gehalten. Das LSG. ließ die Revision nicht zu.

Gegen das am 23. Juni 1959 zugestellte Urteil legte die Klägerin am 20. Juli 1959 Revision ein und begründete ihr Rechtsmittel im gleichen Schriftsatz.

Sie trug vor, das LSG. habe zu Unrecht statt eines Sachurteils ein Prozeßurteil erlassen, darin liege ein wesentlicher Mangel des Verfahrens. Das LSG. habe sich nicht an den Wortlaut des Antrags halten dürfen, es habe auf das tatsächliche Begehren eingehen müssen; dieses gehe dahin, daß der Bescheid des Beklagten vom 5. August 1955 aufgehoben werde, weil es sich bei dem Unfall der Beigeladenen um einen Unfall aus Anlaß militärähnlichen Dienstes gehandelt habe (§ 3 Abs. 1 Buchst. f BVG), für den der Beklagte einzutreten habe (§ 54 BVG). Das LSG. habe auch das Begehren der Klägerin unter dem Gesichtspunkt einer Leistungsklage nach § 54 Abs. 5 SGG und auch unter den Gesichtspunkten des § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 SGG prüfen müssen.

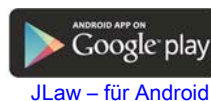
Die Klägerin beantragte,

das Urteil des LSG. Berlin vom 28. Mai 1959 und das Urteil des SG. Berlin vom 4. Februar 1957 aufzuheben, den Beklagten zur Anerkennung zu verurteilen, daß er zur Entschädigung des Unfalls der Beigeladenen vom 25. September 1942 verpflichtet sei,

hilfsweise, festzustellen, daß der Beklagte für die Entschädigung des Unfalls zuständig sei,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

und weiter hilfsweise, den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG. zurückzuverweisen.

Der Beklagte und die Beigeladene beantragten,
die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einem Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 124 Abs. 2, 153, 165 SGG).

II

Da das LSG. die Revision nicht zugelassen hat, ist sie nur statthaft, wenn ein wesentlicher Mangel des Verfahrens in der im Gesetz vorgeschriebenen Form gerügt werden kann (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 Abs. 2 SGG). Die Klägerin erblickt den Mangel des Verfahrens darin, daß das LSG. ihre Feststellungsklage mit der Begründung abgewiesen hat, die Voraussetzungen des § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG seien nicht gegeben. Sie meint, das LSG. habe ihr Klagebegehren auch unter den Gesichtspunkten des § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4, hilfsweise auch des § 54 Abs. 5 SGG prüfen müssen. Die Frage, ob die Verkenntung des Feststellungsinteresses als Fehler des gerichtlichen Verfahrens anzusehen ist, hat der 3. Senat des Bundessozialgerichts (BSG.) durch Urteil vom 26. Februar 1960 - SozR. SGG § 55 Nr. 23 - dahin entschieden, daß es sich um einen Verfahrensmangel handele. Auch wenn man sich dieser Auffassung anschließt, ist im vorliegenden Fall ein Verfahrensmangel zu verneinen, weil das LSG. die Klage im Ergebnis zutreffend als unzulässig abgewiesen hat.

Wenn die Klägerin vorträgt, das LSG. habe ihr Begehren auf Feststellung, die Beklagte habe für den Unfall der Beigeladenen aufzukommen, nicht mit der Begründung ablehnen dürfen, eine solche Klage sei nicht im § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG vorgesehen, so rügt sie damit die Verletzung des § 55 SGG schlechthin; im Verfahren vor dem LSG. ist es ihr offensichtlich darauf angekommen, daß in irgendeiner Form die Leistungspflicht des Beklagten festgestellt



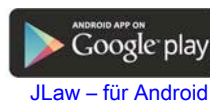
- 5 -

werde; das LSG. hat daher ihr Klagebegehren unter allen rechtlichen Gesichtspunkten prüfen müssen. Auch wenn indes ihre Klage nicht als eine Feststellungsklage im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG, sondern als Feststellungsklage im Sinne von § 55 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Nr. 4 oder als Leistungsklage im Sinne von § 54 Abs. 5 SGG aufgefaßt wird, ist ein Rechtsschutzbedürfnis für die Klage gegen den Beklagten nicht anzuerkennen; das Feststellungsinteresse, das Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Feststellungsklage ist, ist auch nur eine besondere Form des Rechtsschutzbedürfnisses. Die Klägerin ist nicht darauf angewiesen, die Frage, ob sie oder der Beklagte für den Unfall der Beigeladenen aufzukommen hat, durch einen Rechtsstreit mit dem Beklagten zu klären. Vom Beklagten ist der Antrag der Beigeladenen, ihr wegen des Unfalls vom 25. September 1942 Versorgung zu gewähren, mit Bescheid vom 5. August 1955 abgelehnt worden. Die Beigeladene hat diesen Bescheid nicht angefochten, das Rechtsverhältnis zwischen ihr und dem Beklagten ist daher bindend geregelt (§§ 77 SGG, 24 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung - VerwVG -). Über den Antrag der Beigeladenen auf Gewährung von Rente durch die Klägerin ist noch kein Bescheid ergangen; hierüber kann und muß allein die Klägerin entscheiden; sie kann den Antrag der Beigeladenen ablehnen, falls sie der Auffassung ist, sie habe nicht für den Unfall aufzukommen; auf eine etwaige Klage der Beigeladenen wird dann gerichtlich geklärt, ob die Klägerin Entschädigung zu leisten hat. Unter diesen Umständen ist ein Rechtsschutzinteresse der Klägerin zu verneinen. Im Ergebnis hat deshalb das LSG. zu Recht das Urteil des SG. aufgehoben und die Klage als unzulässig abgewiesen; zwar ist die Begründung, die das LSG. seiner Entscheidung gegeben hat, zumindest unvollständig, darin liegt aber hier kein Verfahrensmangel, weil das LSG. im Ergebnis richtig entschieden hat. Die Revision ist nicht statthaft nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; sie ist als unzulässig zu verwerfen (§ 169 Satz 2 SGG).

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

